

Hundesteuersatzung der Stadt Bochum **Vom 07.12.2018**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 610) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Steuergegenstand, Steuerpflicht**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Bochum.
- (2) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Hundehalterin/Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer/seiner Haushaltsangehörigen in ihren/seinen Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen wieder abgegeben worden ist. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/ Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bunderepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, die Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 **Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Person oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------------------|
| 1. | nur ein Hund gehalten wird | 168,00 Euro, |
| 2. | zwei Hunde gehalten werden | 192,00 Euro je Hund, |
| 3. | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 216,00 Euro je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- b) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwendet werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- c) Hunde, die der/die Halter/Halterin aus einem Tierheim übernimmt, dessen Gemeinnützigkeit bestätigt ist und dessen Genehmigung die Auslandsvermittlung grundsätzlich ausschließt. Die Steuerbefreiung wird für 12 Monate erteilt. Sie wird nur einmal in fünf Jahren gewährt.
- d) Hunde, die als Rettungs- oder Assistenzhunde eingesetzt werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor qualifizierten Leistungsprüferinnen/Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses und der Einsatz des Hundes in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 4 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Hunde, die von Empfängerinnen/Empfängern
 - laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II),
 - laufender Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
 - laufender Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII)

und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 5
**Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung
und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Eine Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist bei der Steuerabteilung des Amtes für Finanzsteuerung der Stadt Bochum zu stellen; er soll mit der Anmeldung gestellt werden. Bei verspäteter Anmeldung (§ 8 Abs. 1) wird die Vergünstigung bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Ersten des auf die Anmeldung folgenden Monats wirksam. Wird eine Steuervergünstigung nach Bestandskraft eines bereits erteilten Hundesteuerbescheides beantragt, so wird die Steuervergünstigung bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt für die Hundehalterinnen/Hundehalter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Wegfall der Steuerabteilung des Amtes für Finanzsteuerung der Stadt Bochum anzuzeigen.
- (5) Bestehen Vergünstigungstatbestände nach den §§ 3 und 4 nebeneinander, ist die Vergünstigung je Haushalt auf die für die Hundehalterin/den Hundehalter günstigste Einzelvergünstigung beschränkt.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der Hundehalterin/dem Hundehalter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft worden, abhandengekommen oder verstorben ist. Bei verspäteter Abmeldung (§ 8 Abs. 2) ist ein Nachweis über den Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Steuerabteilung des Amtes für Finanzsteuerung der Stadt Bochum eingegangen ist.
- (3) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Fällt der Zuzug auf den Ersten eines Monats, beginnt die Steuerpflicht abweichend von Satz 1 mit dem Zuzug. Bei Wegzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters

aus Bochum endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt. Fällt der Wegzug auf den Ersten eines Monats, endet die Steuerpflicht abweichend von Satz 3 mit dem Ablauf des Vormonats.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Hundesteuerbescheid festgesetzt. In dem Hundesteuerbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird am 15. Februar und am 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Hundesteuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Hundesteuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Wird anstelle eines nachweislich abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen Hundes ein neuer Hund aufgenommen, wird die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer angerechnet.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund vor Ablauf von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - vor Ablauf von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Steuerabteilung des Amtes für Finanzsteuerung der Stadt Bochum anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Zuzug erfolgen. Im Falle der Übernahme des Hundes von einer anderen Person sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (2) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat den Hund vor Ablauf von zwei Wochen nachdem sie/er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem die Hundehalterin/der Hundehalter aus Bochum weggezogen ist, schriftlich oder persönlich bei der Steuerabteilung des Amtes für Finanzsteuerung der Stadt Bochum abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Durch Anzeigen nach dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW -) wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

- (4) Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer und Haushaltsangehörige sind verpflichtet, den Beauftragten der Steuerabteilung des Amtes für Finanzsteuerung der Stadt Bochum auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterinnen/Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung - AO -). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die Hundehalterin/der Hundehalter verpflichtet. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer sowie die Haushaltsangehörigen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Steuerabteilung des Amtes für Finanzsteuerung der Stadt Bochum übersandten Formulare und Rückgabe an diese innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs.1 Nr.3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung und fristgerechten Rückgabe der Formulare ist auch die Hundehalterin/der Hundehalter verpflichtet. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 wird hierdurch nicht berührt.

§ 9

Hundesteuermarken

- (1) Die Steuerabteilung des Amtes für Finanzsteuerung der Stadt Bochum übersendet mit dem erstmaligen Hundesteuerbescheid für jeden Hund eine nummerierte Hundesteuermarke. Diese ist bis zur Ausgabe einer neuen Hundesteuermarke gültig.
- (2) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme für die Tragepflicht der Hundesteuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes. Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Steuerabteilung des Amtes für Finanzsteuerung der Stadt Bochum die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzhundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgegeben. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der jeweils geltenden Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bochum.
- (4) Die Hundesteuermarke ist Eigentum der Stadt Bochum und bei Abmeldung des Hundes (§ 8 Abs. 2) an die Steuerabteilung des Amtes für Finanzsteuerung der Stadt Bochum zurückzugeben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Steuerabteilung des Amtes für Finanzsteuerung der Stadt Bochum nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer oder Haushaltsangehörige/Haushaltsangehöriger sowie als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer oder Haushaltsangehörige/Haushaltsangehöriger sowie als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Steuerabteilung des Amtes für Finanzsteuerung der Stadt Bochum übersandten Formulare nicht, nicht wahrheitsgemäß ausgefüllt oder nicht fristgemäß an die Steuerabteilung des Amtes für Finanzsteuerung der Stadt Bochum zurückgibt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 22.12.2000 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 15.12.2014 außer Kraft.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Bochum vom 7. Dezember 2018 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 22.12.2000 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 15.12.2014 außer Kraft. Sie ist öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 199 / 18 vom 17. Dezember 2018.